

# Grammetalbote

## Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

09.11.2013

Nr. 11/2013

19. Jahrgang

### Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal \* Schloßgasse 19 \* 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 \* Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: [vg@vg-grammetal.de](mailto:vg@vg-grammetal.de)

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

### SPRECHZEITEN

**Objekt Schloßgasse 19** (Fax: 03643/831121)

**Hauptamt** 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Einwohnermeldeamt** 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

**Finanzverwaltung** **Kasse** 03643 / 831111

**Kämmerei** 03643 / 831115

**Steuern** 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Objekt Schloßgasse 22** (Fax: 03643/831145)

**Ordnungsamt:** 03643/8311-40 03643/8311-41

**Bauamt:** 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

### Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

**KOB Herr Schönborn** **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

### Impressum:

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

**Druck:** Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: [mail@hahndruck.de](mailto:mail@hahndruck.de)

**Vertrieb:** TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stottemheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

### Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

**Erscheinungsweise:** jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

### Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

### Wichtige Rufnummern

<b>Allgemeiner Notruf:</b>	112
<b>Polizeiinspektion Weimar</b>	03643/8820
<b>Rettungsleitstelle</b>	03644/50000
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst</b>	116 117

### Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0800/5888119
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

### Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Störungsdienst	03643/7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0

### Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

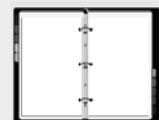
### Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

### Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke	036452/76060
Handy	0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 12/2013  
erscheint am 14.12.2013**



**Redaktionsschluß: 02.12.2013**

<b>Bekanntmachung von Satzungen</b>		
<b>Gemeinde/VG</b>	<b>Satzung</b>	<b>Seite</b>
Daasdorf a.B.	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Daasdorf a.B.	5
Isseroda	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2013	7
	Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2014	7

### **Bekanntmachung von Beschlüssen**

#### **Gemeinschaftsversammlung vom 09.10.2013**

##### **Beschluss 01/14/2013:**

Die Tagesordnung der 14. Sitzung wird mit folgendem Wortlaut bestätigt:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 01.08.2013
3. Beratung und Beschlussfassung: Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2007 – 2012 (6 Beschlussvorlagen)
4. Beratung und Beschlussfassung: Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für die Haushaltsjahre 2007 – 2012 (6 Beschlussvorlagen)
5. Beratung und Beschlussfassung: Vertrag zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Mönchszwerge“
6. Beratung und Beschlussfassung: Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes
7. Beratung: Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die VGem Grammetal“/Kündigung durch eine Vertragspartnerin
8. Bericht: Hochwasser 2013
9. Einwohnerfragestunde
10. Informationen

##### **Beschluss 02/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 01.08.2013.

##### **Beschluss 03/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

##### **Beschluss 04/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

##### **Beschluss 05/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

##### **Beschluss 06/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

##### **Beschluss 07/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

##### **Beschluss 08/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal stellt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 fest. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 aufgeführten Empfehlungen und Hinweise sind künftig zu beachten.

##### **Beschluss 09/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2007.

##### **Beschluss 10/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2008.

##### **Beschluss 11/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2009.

##### **Beschluss 12/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2010.

##### **Beschluss 13/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2011.

##### **Beschluss 14/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO auf der Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Weimarer Land vom 06.06.2013 die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter für das Haushaltsjahr 2012.

##### **Beschluss 15/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Zweckvereinbarung „Vertrag zwischen

der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertagesstätte „Mönchszwerge“. Die anliegende Zweckvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Beschluss 16/14/2013:**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes. Die anliegende Zweckvereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### **Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:**

Die Gemeinschaftsversammlung der VGem Grammetal hat in ihrer Sitzung am 09.10.2013 gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die geprüften Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 – 2012 festgestellt und gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für die Haushaltsjahre 2007 – 2012 erteilt.

Die festgestellten Jahresrechnungen 2007 – 2012 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land vom 06.06.2013 werden mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und über die Entlastung in der Zeit ab 18.11.2013 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda (Zimmer 1) während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Seelig  
Vorsitzende

Die **16. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung** findet am **Mittwoch, 04.12.2013 um 19:00 Uhr** im Bürgermeisteramt Nohra, Herrenstraße 34 in 99428 Nohra statt.

Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil gegliedert.

#### **Tagesordnung:**

##### **A. öffentlicher Teil**

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestäti-

gung der Tagesordnung

2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 09.10.2013 – öffentlicher Teil
3. Beratung und Beschlussfassung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014
4. Beratung und Beschlussfassung: Finanzplan 2014 bis 2017
5. Beratung und Beschlussfassung: Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf die VGem Grammetal“/Kündigung durch eine Vertragspartnerin
6. Einwohnerfragestunde
7. Informationen

##### **B. nicht öffentlicher Teil**

1. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschriften der VGem-Versammlungen vom 09.10.2013 - nicht öffentlicher Teil - und 23.10.2013 sowie Wegfall der Gründe der Geheimhaltung
2. Informationen

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende

#### **Hinweis auf die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit**

Die in der Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zur Neugliederung der Straßenbezeichnungen und Hausnummerierung in der Gemeinde Troistedt vom 30.09.2013, bekannt gemacht im Grammetalboten Nr. 10/2013 vom 12.10.2013 (Seite 2), angegebene Beschlussnummer 03/04/2013 war fehlerhaft. Wie bereits im Grammetalboten Nr. 12/2012 vom 10.11.2012 (Seite 11) bekannt gemacht wurde, hat der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Troistedt vom 17.10.2012 über die Änderung der Straßennamen die Beschlussnummer 04/04/2013. Diese Unrichtigkeit wurde in der vorgenannten Allgemeinverfügung gemäß § 42 ThürVwVfG berichtigt und damit geheilt.

gez. Seelig  
Vorsitzende

## Bekanntmachungen, Informationen anderer Behörden und Körperschaften

#### **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha**

Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

Gotha, den 22.10.2013

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf

Az.: 1-1-0303

#### **Offenlegung der Flurbereinigungskasse**

Aus Anlass der Schlussfeststellung werden im Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf die abgeschlossenen Unterlagen der Flurbereinigungskasse zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Die Unterlagen können in der Zeit vom 02.12. bis 13.12.2013 im Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, in 99867 Gotha während der folgenden Besuchszeiten eingesehen werden:

Mo bis Do: von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

Fr: bis 12.30 Uhr möglichst nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03621/358-100 (Zentrale)

Im Auftrag

gez. Thomas Warstat  
Verfahrensleiter

#### **Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt**

am 22.11.2013 um 19.00 Uhr, Einlass ab 18.00 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeinde Troistedt im Feuerwehrhaus.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Thema: Neuverpachtung der Jagd im Jagdbezirk Troistedt
2. Beschluss über die Art der Jagdnutzung, Vorschlag: Verpachtung
3. Beschluss über freihändige Vergabe der Verpachtung
4. Beschluss zu den Pachtbedingungen
  - der Ort, die Zeit und Art
  - Größe des Jagdbezirks
  - Volle Wildschadenshöhe
  - die vorgesehene Pachtdauer
  - den zugelassenen Bieterkreis

Mit freundlichen Grüßen

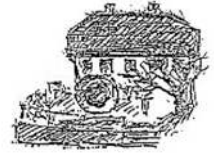
Ralf Schmidt

Jagdvorsteher



**Schulanfänger für das Schuljahr 2014/2015**

Liebe Eltern,  
die **Einschulung zum Schulbeginn 2014** für die Gemeinden:  
**Niederzimmern, Ottstedt a. B., Daasdorf a. B., Hopfgarten und Utzberg**  
erfolgt in der Staatlichen Grundschule Niederzimmern.



Die dazu notwendige **Anmeldung Ihres Kindes** findet am:  
**Dienstag, dem 10. Dezember 2013 von 13:30 bis 16:30 Uhr**  
in der Grundschule Niederzimmern, Auf dem Zieche 5, statt.  
**Geburtszeitraum: 02.08.2007 bis 01.08.2008**

Die Anmeldung muss durch beide Erziehungsberechtigte erfolgen bzw. ist durch eine Vollmacht des nichtanwesenden Elternteils zu dokumentieren.

Bringen Sie bitte Ihr **Kind** mit.  
Das **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** sind vorzulegen.

M. Marionek  
Schulleiterin

**Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2014/2015**

Sehr geehrte Eltern der Kinder des **Geburtszeitraumes**  
vom **02.08.2007 bis einschließlich 01.08.2008**,

die Einschulung Ihres Kindes zum Schuljahresbeginn 2014 erfolgt für die Mitgliedsgemeinden:

**Isseroda, Bechstedtstraß, Troistedt,  
Nohra (OT Ulla, Obergrunstedt)  
Mönchenholzhausen (OT Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt)**

der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal in der Staatlichen Grundschule „Grammetal“ Isseroda.

Die dazu notwendige offizielle Anmeldung Ihres Kindes findet

**am Dienstag, d. 10. Dezember 2013  
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

im Sekretariat der Grundschule „Grammetal“, Schlossgasse 24, in 99428 Isseroda statt.

Bitte kommen Sie an diesem Tag **gemeinsam mit Ihrem Kind**.

Außerdem benötigen wir Ihr **Stammbuch** oder die **Geburtsurkunde** Ihres Kindes.

Wir bitten Sie ebenfalls zu beachten, dass wir aus rechtlichen Gründen die Unterschrift aller sorgeberechtigten Personen auf dem Anmeldebogen benötigen. Es ist jedoch auch möglich, eine formlose Vollmacht des nicht anwesenden anderen Elternteiles vorzulegen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

M. Banzall  
Schulleiterin  
Grundschule „Grammetal“ Isseroda

**Nichtamtlicher Teil****Stellenausschreibung**

In der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit Sitz in 99428 Isseroda, Schloßgasse 19 ist die Stelle **eines/r Sachbearbeiter/in (Bau- und Ordnungsbereich/Liegenschaften und Beiträge) mit 40 Stunden/Woche** wieder zu besetzen.

Der/die Bewerber/in muss über die Agentur für Arbeit förderfähig sein. Die Einstellung soll nach Möglichkeit zum 01.01.2014 erfolgen.

Genauere Informationen zu Anforderungen, Fristen etc. finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.vg-grammetal.de](http://www.vg-grammetal.de).

gez. Seelig  
Gemeinschaftsvorsitzende



## Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. \* Am Anger 25 \* Tel. 0176/21256666  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

### Amtlicher Teil

#### **Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) der Gemeinde Daasdorf a.B.**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 193, 194) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115) und § 1 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. in seiner Sitzung am 19.09.2013 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

#### § 1

##### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Daasdorf a.B. ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs.3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Daasdorf a.B.
- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Oberster Dienstvorgesetzter des Ortsbrandmeisters ist der Bürgermeister.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 14).

#### § 2

##### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### § 3

##### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
  1. Einsatzabteilung
  2. Alters- und Ehrenabteilung
  3. Jugendabteilung.
- (2) Abteilungen nach Abs.1 Nr. 2 und 3 werden nach Bedarf gebildet.

#### § 4

##### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatzverlage(2)
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an die Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Gemeinde weiterzuleiten.

#### § 5

##### **Aufnahme in die Einsatzabteilung**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Daasdorf a.B. haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Daasdorf a.B. sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

#### § 6

##### **Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

#### § 7

##### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters

gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## § 8

### Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 9

### Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In der Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

## § 10

### Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Daasdorf a.B. führt den Namen Jugendfeuerwehr Daasdorf a.B..
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet das Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Daasdorf a.B. untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 11

### Ortsbrandmeister/ Stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12) statt.
- (4) Gewählt kann nur werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht hat.
- (5) Bei Freiwerden der Stelle des Ortsbrandmeisters hat der Bürgermeister eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
- (6) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Daasdorf a.B. ernannt. Er ist verantwortlich für die Ein-

satzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

- (7) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Daasdorf a.B. ernannt.

## § 12

### Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

### Wahl des Ortsbrandmeisters und Stellvertreters

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

## § 14

### Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu ei-

nem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Daasdorf a.B., d. 24.10.2013

Gemeinde Daasdorf a.B. Siegelabdruck

gez. Conrad  
Bürgermeister

### Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats

**Gemeinderatssitzung vom 05.03.2013**

#### Beschluss 70/23/13:

Die Niederschrift der 22. Sitzung des GR vom 31. Januar 2013 wird bestätigt.

#### Beschluss 71/23/13:

Der Gemeinderat hebt den Beschluss 111/37/07 vom 6.12.2007 auf.

#### Beschluss 72/23/13:

gemäß Beschlussvorlage: Beschluss Bildung einer Landgemeinde Grammetal.

#### Beschluss 73/23/13:

gemäß Beschlussvorlage: Landgemeinde Grammetal nimmt nach deren rechtmäßigem Entstehen und Auflösung der VGem Grammetal die Aufgaben der VG nach § 51 ThürKO als erfüllende Gemeinde wahr.

#### Beschluss 74/23/13:

Der GR beschließt die „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Die Zweckvereinbarung (Entwurfstand 27.02.2013), die der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda \* Schlossgasse 22 \* Tel. 03643/831135

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

### Amtlicher Teil

### Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2013

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des §60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Nachtragshaushaltssatzung :

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um €	vermindert (-) um €	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	zunehm fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	178.100 €	-90.400 €	766.600 €	854.300 €
die Ausgaben	184.100 €	-96.400 €	766.600 €	854.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Ein- nahmen	22.500 €	-101.300 €	162.800 €	84.000 €
die Ausgaben	53.500 €	-132.300 €	162.800 €	84.000 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** nicht geändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 127.700,00 € nicht geändert.

#### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

#### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

#### § 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft  
Isseroda, den 24.10.2013  
Gemeinde Isseroda (Siegel)  
Gez. Lober, Bürgermeister

### Haushaltssatzung der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Isseroda folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

	753.000 €
	111.300 € ab

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |                         |   |                 |
|-------------------------|---|-----------------|
| a)                      | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 295 v.H.        |
| b)                      | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 402 v.H.        |
| <b>2. Gewerbesteuer</b> |   | <b>383 v.H.</b> |

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.500 € festgesetzt.

#### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft  
Isseroda, 24.10.2013  
Ort, Datum (Siegel)  
Gemeinde Isseroda  
Gez. Ralf Lober  
Bürgermeister

**Hinweis zur Auslegung und Einsichtnahme:**

Der Nachtragshaushaltsplan und der Haushaltsplan werden in der Zeit ab 11.11.2013 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zi 1) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 15.10.13****40/13**

1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtrag zum Haushaltsplan der Gemeinde Isseroda für das Haushaltsjahr 2013

**41/13**

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014

**42/13**

Finanzplan 2014 – 2017

**43/13**

Beantragung folgender verkehrsrechtlichen Anordnung:

1. Änderung der bestehenden Beschilderung für den Lindenweg hinsichtlich der Entfernung des Zusatzzeichens „01.02. bis 31.08.“ unter VZ 286-50.
2. Entfernung des VZ 250 an der „kleinen Schloßgasse“ aus den Richtung K312 und Lindenweg

**44/13**

Auftrag zur Sanierung des Daches des Gebäudes –Schloßgasse 20-  
**45/13**

Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Klärung der Ursachen und Beseitigung der Schimmelercheinungen an der Nordwestecke des Verkaufsraumes im Gebäude Schloßgasse 20

**46/13**

Bürgermeister wird im Ergebnis der durchgeführten Angebots-einholung beauftragt, Aufträge zur im Betriebserlaubnisverfahren geforderten Umgestaltung des Sanitärbereiches der Kita „Rappelki-ste“ an die nach Prüfung und Auswertung der Angebote, günstigste Firma zu vergeben

**47/13**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die Bauvoranfrage für das Flst. 68, Fl.1

**48/13**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die Baugenehmigung für die Baumaßnahme auf das Flst. 188/1, Fl.1

**49/13**

Baumfällanträge des Verwalters der Eigentümergemeinschaft Lindenweg 5/6 zur Fällung von zwei Birken auf den Grundstücken Lindenweg 5 und 6

**Nichtamtlicher Teil****Weihnachtsfeier für Senioren**

Die diesjährige Weihnachtsfeier für die Senioren findet am 11.12.13 im Landgasthof statt.

Ich verweise auf die gesonderte Einladung im gleichen Grammetalboten.

Über viele Gäste würde ich mich sehr freuen.

**Gemeinde Niederzimmern**

99428 Niederzimmern \*Angergasse 6 \* Tel. 036203/90247\* [www.niederzimmern.de](http://www.niederzimmern.de)  
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

**Nichtamtlicher Teil****Holzeinschlag im Gemeindewald**

Die Gemeinde Niederzimmern bietet Holz zum Eigenverbrauch und zum eigenen Einschlag aus dem Wald der Gemeinde an. Alle Interessenten lade ich für Mittwoch, den 27.11.2013 um 18:00 Uhr in den Gemeinderaum Niederzimmern Angergasse 6 ein. Bei diesem Termin soll das weitere Verfahren (Mengen, Einschlagtermin, Preise, Holzarten, Orte) gemeinsam mit dem Förster besprochen werden. Falls Sie Interesse haben und an diesem Termin nicht kommen können, bitte ich, mich vor dem 27.11. schriftlich oder in der Sprechstunde dienstags zwischen 17:00 und 19:00 Uhr – auch telefonisch 036203 90247 - zu informieren. Ich würde soweit möglich dann Ihr Interesse mit berücksichtigen.

Ihr Bürgermeister

Christoph Schmidt-Rose